

**A. Aktionsplan für ökologische Nachhaltigkeit des
Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung**

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR
DEN ANKAUF VON TONER- UND TINTENPATRONEN

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE VERGABE DES
INTEGRIERTEN DIENSTES DER ABHOLUNG VON
VERBRAUCHTEN TONER- UND TINTENPATRONEN,
VORBEREITUNG ZUR WIEDERVERWENDUNG UND
LIEFERUNG VON REGENERIERTEN TONER- UND
TINTENPATRONEN

Inhaltsverzeichnis

B. VORWORT: ORIENTIERUNG AN DEN MINDESTUMWELTKRITERIEN ZUR ERREICHUNG DER UMWELTZIELE	3
B. MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DEN ANKAUF VON TONER- UND TINTENPATRONEN.....	4
A) TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN	4
1. Tonerstaub und Tinten: Beschränkungen und Ausschlüsse von gefährlichen Stoffen und Schwermetallen	4
2. Druckqualität und -ergiebigkeit.....	6
3. Regenerierte Patronen: Mindestquote, Besitz von Umweltkennzeichen laut technischer Norm UNI EN ISO 14024	7
B) VERTRAGSKLAUSELN	8
1. Mindestanteil an regenerierten Patronen	8
2. Garantie.....	8
3. Gewerbliche Schutzrechte.....	9
C) BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN.....	9
1. Lieferung von Patronen im Besitz des Umweltkennzeichens Der Blaue Engel, Umweltzeichen, Nordic Ecolabel oder anderer Umweltkennzeichen laut UNI EN ISO 14024.....	9
2. Durchführung von Systemen zum Umweltmanagement und/oder Systemen zur ethischen Verwaltung der Lieferketten	9
C. UMWELTKRITERIEN FÜR DIE VERGABE DES INTEGRIERTEN DIENSTES DER ABHOLUNG VON VERBRAUCHTEN TONER-UND TINTENPATRONEN, VORBEREITUNG ZUR WIEDERVERWENDUNG UND LIEFERUNG VON REGENERIERTEN TONER- UND TINTENPATRONEN.....	11
A) AUSWAHL DER WIRTSCHAFTSTEILNEHMER.....	11
1. Genehmigungen	11
B) VERTRAGSKLAUSELN	11
1. Durchzuführende Tätigkeiten und Konformität zu den Mindestumweltkriterien in Bezug auf die Qualität und der Druckergiebigkeit und der Beschränkungen und Ausschlüsse von gefährlichen Stoffen und Schwermetallen.....	11
C) BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN.....	12
1. Besitz der EMAS-Registrierung oder Zertifizierung UNI EN ISO 14001, Anwendung eines Systems zum Umweltmanagement mit spezifischen Umweltmaßnahmen.....	12

A. VORWORT: ORIENTIERUNG AN DEN MINDESTUMWELTKRITERIEN ZUR ERREICHUNG DER UMWELTZIELE

Dieses Dokument wurde im Rahmen des *Aktionsplan für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung* ausgearbeitet und im Sinne des Art. 1, Abs. 1126 und 1127 des Gesetzes Nr. 296/2006 mit Dekret 11. April 2008 des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz in Zusammenarbeit mit dem Minister für wirtschaftliche Entwicklung und dem Minister für Wirtschaft und Finanzen angewandt und setzt Art. 180 bis, Buchst. c) des GvD 3. April 2006, Nr. 152, Teil IV um, welcher die Wiederverwendung von Produkten und die Vorbereitung für die Wiederverwendung von Abfällen fördert und sieht vor, dass der Minister für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz die geeigneten Umweltkriterien in den Durchführungsdekreten laut Art. 2 des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz vom 11. April 2008, veröffentlicht im ABI Nr. 107 vom 8. Mai 2008 (d.h. in den Mindestumweltkriterien) anwendet.

Dieses Dokument ersetzt die mit MD 13. Februar 2014 für dieselbe Kategorie von Produkten und Dienstleistungen angewandten Mindestumweltkriterien, fördert die Vorbereitung für die Wiederverwendung von Drucker- und Fotokopierpatronen und sieht vor, dass der „integrierte Dienst der Abholung von verbrauchten Toner- und Tintenpatronen, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Lieferung von regenerierten Toner- und Tintenpatronen“ vergeben wird oder seitens der Vergabestellen eine Mindestquote an „regenerierten Patronen“ angekauft wird d.h. Ankauf von Patronen, welche aus dem Austauschverfahren von verbrauchten oder defekten Teilen und/oder dem Befüllen verbrauchter Patronen mit Tonerstaub oder Tinte herrühren.

Diese Mindestumweltkriterien sind eine Maßnahme zur Förderung von Modellen der Kreislaufwirtschaft d.h. von Produktionsmodellen, welche die vollständige Rückgewinnung von Stoffen und eine längere Nutzungsdauer von Produkten laut KOM (2015) 614 begünstigen, da sie den Ankauf von qualitativ hochwertigen regenerierten Patronen begünstigen, welche vollständig in das Produktionsparadigma eingebunden sind und zur Erreichung der Ziele laut KOM (2011) 571 über die effiziente Nutzung der Ressourcen beitragen.

Dieses Dokument sieht ebenso wie die vorangehenden MUK, den Ankauf von mindestens 30% an „regenerierten Patronen“ seitens der Vergabestellen vor, wobei die Druckergiebigkeit- und -qualität derjenigen der Originalpatronen entspricht und Tonerstaub oder Tinten enthält, die frei von bestimmten gefährlichen Stoffen sind, aber zuverlässigere Überprüfungs-systeme im Einklang mit den neuen Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen vorsehen. Im Vergleich zum Dokument von 2014 sieht es auch dieselben Beschränkungen oder Verbote von gefährlichen Stoffen und Metallen in Tonerstaub und Tinten auch in den angebotenen, nicht regenerierten Patronen vor und erfordert den Nachweis der Druckergiebigkeit- und -qualität auch für kompatible Patronen.

Die Originalpatronen, welche integrierender Bestandteil der Drucker sind, haben eine optimale Druckqualität und können im Gegensatz zu den nicht originalen und nicht regenerierten Patronen, welche nach dem ersten Gebrauch meist in Verbrennungsanlagen oder Mülldeponien landen, mehrere Male für den Gebrauch herangezogen werden; die nicht originalen und nicht regenerierten Patronen sind aufgrund ihrer niedrigeren Preise wettbewerbsfähig und drängen zunehmend Unternehmen dazu, welche sich der Wiederaufbereitung zugewandt haben, ihre Tätigkeiten anders auszurichten, auch

aufgrund dessen, dass letzteren bei öffentlichen Vergaben¹ ein geringer Stellenwert beigemessen wird. Die regenerierten Tintenpatronen stammen aus „Aufbereitungsvorgängen zur Wiederverwendung“ und haben den ökologischen Vorteil, dass sie nach Gebrauch wiederverwendet und somit deren Lebensdauer verlängert werden kann.

Der Regenerationsprozess führt zu einer maßgeblichen Rückgewinnung von Stoffen, ohne weitere Umweltbelastungen aus manuellen Rückgewinnungsprozessen zu verursachen. Die regenerierten Patronen gehören aufgrund ihrer Beschaffenheit zu den Modellen der „Kreislaufproduktion“ und sind daher umweltfreundlich, weisen eine Druckergiebigkeit- und -qualität auf, welcher jener der Originalpatronen und Tonerstaub oder Tinten entspricht und sind frei von gefährlichen Stoffen entsprechend der Vorgaben der MUK.

Es wird darauf hingewiesen, dass die besten Umweltschutzergebnisse im Hinblick auf die Förderung eines Modells der Kreislaufwirtschaft anhand der Einplanung der Vergabe eines integrierten Dienstes der Abholung von verbrauchten Patronen, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Lieferung von regenerierten Toner- und Tintenpatronen im Zuge der Lieferung gemäß der Mindestumweltkriterien erzielt werden können. Die Wahl der Dienstleistung im Zuge der Lieferung ermöglicht es in der Tat, die Verwertungs- und Wiederverwendungskette zu optimieren und somit die Schaffung von Kreislaufwirtschaften auf lokaler Ebene zu begünstigen, mit vorteilhafter lokaler Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik und mittels weiterer ökologischer Vorteile, die aus der Rationalisierung der Güterlogistik herrühren.

Daher verwirklicht die Vergabestelle bei der Vergabe des integrierten Dienstes der Abholung von verbrauchten Patronen, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Lieferung von regenerierten Toner- und Tintenpatronen eine „kreislaufförmige Beschaffung“ d.h. sie ist in der Lage *„einen Beitrag zur Schließung der Energie- und Stoffkreisläufe innerhalb der Lieferketten zu leisten und gleichzeitig negative Umweltbelastungen und die Abfallproduktion über den gesamten Lebenszyklus² zu minimieren oder bestenfalls zu vermeiden“*.

Um die in diesem Dokument gesteckten Ziele zu erreichen, müssen die Vergabestellen bei der Festlegung der Ausschreibungsbeträge die Marktpreise der Originaltoner- und Tintenstrahlpatronen berücksichtigen und ins Auge fassen, dass wiederaufbereitete Patronen nicht preiswerter sein können als letztere, da die Kosten einer tatsächlichen Wiederaufbereitungstätigkeit erheblich und kaum reduzierbar sind.

B. MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DEN ANKAUF VON TONER- UND TINTENPATRONEN³

a) TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Die Vergabestelle muss laut Art. 34, Abs. 1 und 3 des GvD Nr. 50/2016 in den Planungs- und Ausschreibungsunterlagen die nachfolgend angeführten technischen Spezifikationen einführen:

1. Tonerstaub und Tinten: Beschränkungen und Ausschlüsse von gefährlichen Stoffen und Schwermetallen

Zusammensetzung der Gemische und deren Einstufung.

Die Tonerpulver oder Tinten in den gelieferten Patronen dürfen nicht den Gefahrensätzen H400; H410; H411; H412; H413; EUH059 zugeordnet sein und dürfen laut Art. 57 der Verordnung (EG) Nr.

¹ Darüber hinaus sollten kompatible Patronen unter besonderer Berücksichtigung des komplexen Gesichtspunkts der Rechtmäßigkeit unter Beachtung der gewerblichen Schutzrechte sowie dem Vorhandensein von gefährlichen Stoffen in den Kunststoffteilen, aus denen sie bestehen, überprüft werden.

² Bestimmungen der Europäischen Kommission aus der Broschüre „Public procurement for a circular economy – good practice and guidance“, 2017;

³ Tonerpatronen (CPV 30125100-2) und Tintenpatronen (CPV 30192113-6).

1907/2006 und laut Art. 59, Abs. 1 derselben Verordnung nicht mehr als 0,1% Gewichtanteil die unter folgender Adresse abrufbaren extrem gefährlichen Stoffen enthalten: http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp⁴, und auch keine der nachfolgenden Inhaltsstoffe:

H300 (tödlich bei Verschlucken)
H301 (giftig beim Verschlucken)
H310 (tödlich bei Berührung mit der Haut)
H317 (kann allergische Hautreaktionen verursachen)
H311 (giftig bei Hautkontakt)
H330 (tödlich beim Einatmen)
H331 (giftig beim Einatmen)
H334 (kann bei Einatmen Allergien, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen)
H340 (kann das Erbgut schädigen)
H341 (kann vermutlich genetische Defekte verursachen)
H350 (kann krebserregend sein)
H350i (kann infolge des Einatmens krebserregend sein)
H351 (vermutlich krebserregend)
H360F (kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen)
H360D (kann das Kind im Mutterleib schädigen)
H361f (kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen)
H361d (kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen)
H362 (kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen)
H370 (schädigt die Organe)
H372 (schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition)
H373 (kann vermutlich die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition schädigen)

Schwermetalle und zinnorganische Verbindungen:

Die Tonerpulver und Tinten in den Patronen dürfen keine der nachfolgenden Schwermetalle enthalten; sofern vorhanden, dürfen diese die nachfolgenden Grenzwerte nicht überschreiten:

Quecksilber ≤ 2 mg/kg (Ermittlungsmethode AFS oder ICP/MS)
Cadmium ≤ 5 mg/kg (Ermittlungsmethode ICP/MS oder ICP-OES)
Blei ≤ 25 mg/kg (Ermittlungsmethode ICP/MS oder ICP-OES)
Sechswertiges Chrom ≤ 1 mg/kg (Ermittlungsmethode UV-VIS oder ICP/MS oder ICP/OES)
Nickel ≤ 70 mg/kg (Ermittlungsmethode ICP/MS oder ICP-OES).

Der Gehalt an diesen Schwermetallen kann auch als Summe analysiert werden, wobei letzterer in diesem Fall die 100 ppm nicht überschreiten darf.

Die Tonerpulver oder Tinten in den Patronen dürfen, unbeschadet der Bestimmungen der Anlage XVII der REACH-Verordnung, weder zinnorganische Verbindungen von mehr als 5 mg/kg (Ermittlungsmethode ICP/SM oder GC/SM), noch Azofarbstoffe, welche aromatische Amine freigeben (Normen UNI EN 14362-1 und UNI EN 14362-3), enthalten.

⁴ Diese Stoffe sind in der Auflistung innerhalb des Veröffentlichungsdatum der Bekanntmachung oder innerhalb des Datums der Angebotseinreichung einzutragen.

Nachweis: Einreichung einer Auflistung der angebotenen Patronen samt Firmenbezeichnung des Herstellers, Identifikationskode des Produkts und Produktkode des betreffenden Originalprodukts und der Mittel zum Konformitätsnachweis für die Wiederverwendung vorbereiteter Patronen (regeneriert, wiederhergestellt usw.)⁵. Es werden jene wiederverwendeten Patronen als konform angesehen, die im Besitz eines Umweltkennzeichens sind, welches der technischen Norm UNI EN ISO 14024 entspricht wie beispielsweise Der Blaue Engel, Umweltzeichen, dem Nordic Ecolabel oder gleichwertige, welche dieses oder ein gleichwertiges Kriterium unter den vorgesehenen Anforderungen für die Nutzungsgenehmigung der Kennzeichen erfüllen. Bei Produkten ohne einer solchen Kennzeichnung oder LGA-Zertifizierung⁶ sind die Prüfberichte beizulegen, die auf Grundlage der im Kriterium genannten technischen Methoden und Normen von einem akkreditierten Laboratorium gemäß der Norm UNI EN ISO 17025 und der betreffenden technischen Normen, die Konformität mit dem Kriterien nachweisen.⁷

Dieses Laboratorium muss zusätzlich zu den analytischen Tests auch nachfolgende Überprüfungen durchführen:

- Das Fehlen von extrem problematischen Stoffen in einer Konzentration von mehr als 0,1% Gewichtanteil;
- Das Fehlen von Inhaltsstoffen, die mit den obgenannten Gefahrenhinweisen eingestuft sind sowie die Einstufung des Gemisches,

indem in die Sicherheitsdatenblätter der Tonerpulver oder Tinte der Patronen eingesehen wird.⁸ Wenn die in Art. 82 Abs 2 des GvD 50/2016 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, werden auch andere geeignete Nachweisverfahren angenommen.⁹

2. *Druckqualität und -ergiebigkeit*

Die Toner- und Tintenpatronen, die nicht von denselben Herstellern wie jene der Bildaufzeichnungsgeräte, für welche erstere bestimmt sind, produziert wurden, müssen die gleiche Funktionalität, Druckergiebigkeit und -qualität der originalen Patronen aufweisen.¹⁰

Die Merkmale der Druckergiebigkeit und -qualität sind nach den folgenden technischen Normen zu bewerten:

Druckergiebigkeit für Tonerpatronen:

- ISO/IEC 19752 - Information technology - Method for the determination of toner cartridge yield for monochromtic electrophotographic printers and multi-function devices that contain printer components; (*Informationstechnik - Verfahren zur Bestimmung der Tonermodul-Ergiebigkeit für monochrome elektrofotografische Drucker und Multifunktionsgeräte, die Drucker-Komponenten enthalten*);
- ISO/IEC 19798 - Method for the determination of toner cartridge yield for colour printers and multi-function devices that contain printer components; (*Verfahren zur Bestimmung der Ergiebigkeit von Tonermodulen von Farbdruckern und multifunktionalen Geräten, die Druckerkomponenten enthalten*);

Druckergiebigkeit für Tintenpatronen:

⁵ Die für die Wiederverwendung vorbereiteten Patronen (regeneriert, wiederhergestellt usw.) sind Patronen, welche durch ein Austauschverfahren verbrauchter Teile und anschließender Befüllung mit Tonerpulver oder Tinte herrühren.

⁶ Diese Zertifizierung wird auf Grundlage eines Prüfberichts von einem akkreditierten Laboratorium laut der Norm UNI EN ISO 17025 erlassen.

⁷ Sofern im Sicherheitsdatenblatt der Pulver und Tinten die Angaben von verdächtigen mutagenen Stoffen fehlt, kann ein AMES-Test durchgeführt werden, welcher ein negatives Ergebnis aufweisen muss.

⁸ Insbesondere siehe Unterabschnitt 2.1 des Sicherheitsdatenblatts zur Einstufung des Gemischs und Unterabschnitt 3.2 zur Einstufung der Inhaltsstoffe.

⁹ Weist der Bieter nach, dass er aus nicht zu vertretenden Gründen keinen Zugang zu diesen Nachweisen hatte, kann die Vergabestelle beispielsweise Sicherheitsdatenblätter für Tonerpulver oder Tinten der Patrone, sofern ausreichend beschrieben, zusammen mit einer Erklärung des Lieferanten in Bezug auf die Pulver oder Tinten unter Angabe der jährlichen Liefermenge akzeptieren.

¹⁰ Die Druckergiebigkeit der originalen Patronen wird auf der Webseite des Herstellers aufgezeigt.

- ISO/IEC 24711:2007 - Method for the determination of ink cartridge yield for colour inkjet printers and multi-function devices that contain printer components (*Verfahren zur Kennzeichnung der Ergiebigkeit von Farbmodulen von Farbtintendruckern und multifunktionalen Geräten, die Druckerkomponenten enthalten können*);

Die gelieferten Patronen müssen Angaben zur Druckergiebigkeit in der Primärverpackung oder im technischen Datenblatt enthalten.

Druckqualität der Tonerpatronen:

- DIN 33870-1 Office machines – Requirements and tests for the preparation of refilled toner modules for electrophotographical printers, copiers and facsimile machines - Part 1: Monochrome (*Bürogeräte - Anforderungen und Prüfungen für die Aufbereitung von gebrauchten Tonermodulen für elektrofotografische Drucker, Kopierer und Fernkopierer – Teil 1: Monochrome Druckgeräte*);
- DIN 33870-2 Office machines - Requirements and tests for the preparation of refilled toner modules for electrophotographical printer, copiers and facsimile machines- Part 2: 4-Colour-printers (*Bürogeräte - Anforderungen und Prüfungen für die Aufbereitung von gebrauchten Tonermodulen für elektrofotografische Drucker, Kopierer und Fernkopierer – Teil 2: 4-Farb-Druckgeräte*);
- DIN Technical report N. 155:2007-09 Information Technology -- Office machines: Requirements for remanufactured print engines with toner - Monochrome/colour;
- ASTM F: 2036 Standard Test Method for Evaluation of Larger Area Density and Background on Electrophotographic Printers.

Druckqualität der Tintenpatronen:

- DIN 33871-1 Office machines, inkjet print heads and inkjet tanks for inkjet printers- Part 1: Preparation of refilled inkjet print heads and inkjet tanks for inkjet printers (*Informationstechnik - Bürogeräte, Tintendruckköpfe und Tintentanks für Tintenstrahldrucker – Teil 1: Aufbereitung von gebrauchten Tintendruckköpfen und Tintentanks für Tintenstrahldrucker*);
- DIN 33871-2 Office machines, inkjet print heads and inkjet tanks for inkjet printers - Part 2: Requirements on compatible ink cartridges (4-colour system) and their characteristic features (*Informationstechnik - Bürogeräte, Tintendruckköpfe und Tintentanks für Tintenstrahldrucker – Teil 2: Anforderungen an kompatible Tintenpatronen (4-Farbsystem) und deren Eigenschaften*).

Nachweis: In der Auflistung der angebotenen Patronen Angabe der Links zur Website des oder der Hersteller/s, auf welcher die von einer anerkannten und laut Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditierten Stelle im Einklang mit der Norm UNI CEI EN ISO/IEC der Serie 17000¹¹ ausgestellten Konformitätsbescheinigungen veröffentlicht sind oder genannte Bescheinigungen beifügen. Die öffentlichen Auftraggeber akzeptieren, falls die in Art. 82, Abs. 2 des GvD 50/2016 vorgesehenen Bedingungen gegeben sind, auch andere geeignete Nachweise¹².

3. Regenerierte Patronen: Mindestquote, Besitz von Umweltkennzeichen laut technischer Norm UNI EN ISO 14024

Die Anzahl der zur “Wiederverwendung vorbereiteten” Patronen (“regenerierte”, “wiederhergestellte”) muss mindestens 30% des Bedarfs decken und muss die Aufschrift “regeneriert” oder ähnliches wie “wiederhergestellt”, “remanufactured”, “zur Wiederverwendung aufbereitet” aufweisen, gegebenenfalls in der Primärverpackung; zudem muss die Firmen- oder die Gesellschaftsbezeichnung des Herstellers, den Produktcode, die Produktkennzeichnung, die Herstellerkennzeichnung des ursprünglichen

¹¹ Sprich ein nach den einschlägigen technischen Normen akkreditiertes Laboratorium oder ein spezialisiertes Laboratorium, welches laut der technischen Norm UNI EN ISO 17025 ermächtigt und im Besitz der angemessenen Ausrüstung und eines fundiertes Know-how ist.

¹² Sollten diese Nachweise nicht das gesamte Spektrum der gelieferten regenerierten Produkte abdecken, kann sich der öffentliche Auftraggeber das Recht vorbehalten, eine Konformitätsprüfung auf einer (oder mehrerer „X“) Patronen im Verhältnis zum Auftragswert zum Zeitpunkt des Vorschlags der Zuschlagserteilung, bei der Konformitätsprüfung ex Art 102 des GvD 50/2016 oder zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen. Die Vergabestelle muss angeben, welche Wahl sie nach dem Wert und der Anzahl der anzukaufenden Patronen als die geeignetste ansieht. Dieser Ansatz kann auch für andere Umweltafordernungen genutzt werden.

regenerierten Patronengehäuses angegeben werden und der Hersteller muss im Besitz eines Umweltkennzeichens gemäß der technischen Norm UNI EN ISO 14024 wie dem Blauen Engel, dem Umweltzeichen, dem Nordic Ecolabel oder einem gleichwertigen¹³ Zeichen sein.

Nachweis: In der Auflistung der angebotenen Patronen soll neben der Firmen- oder Gesellschaftsbezeichnung des Herstellers, des Produktcodes und des Codes des betreffenden Originalprodukts, auch das Umweltkennzeichen gemäß der technischen Norm UNI EN ISO 14024 angegeben werden. Sofern der Wirtschaftsteilnehmer nachweisen kann, dass er aus von ihm nicht vertretbaren Gründen nicht in der Lage war, die genannten Kennzeichen oder gleichwertige innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu erhalten, muss er nachweisen, dass die Patronen fachgerecht aus Gehäusen von gebrauchten, laut geltender Rechtsvorschriften des Herstellerlandes wiederverwerteten Patronen produziert werden und zwar durch eine Bescheinigung wie Remade in Italy oder gleichwertiger¹⁴ oder anhand von Zertifizierungen oder Prüfberichten, welche von einer laut Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle gemäß der Reihen 17000¹⁵ der Norm UNI CEI EN ISO/IEC für wiederaufbereitete Patronen gemäß den technischen Normen DIN 33870-1 und DIN 33870-2 für Tonerpatronen und gemäß den technischen Normen DIN 33871-1 und DIN 33871-2 für Tintenstrahlpatronen erstellt wurden. Diese Bescheinigungen müssen dem Angebot beigefügt werden oder es muss der Link des Herstellers angegeben werden, in welchem diese Bescheinigungen veröffentlicht sind.

Der öffentliche Auftraggeber nimmt, sofern die in Artikel 82 Absatz 2 des GvD 50/2016 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, andere geeignete Nachweise an.¹⁶

¹⁷.

b) VERTRAGSKLAUSELN

Die Vergabestelle muss gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 des GvD Nr. 50/2016 in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen nachfolgende Vertragsklauseln einfügen:

1. Mindestanteil an regenerierten Patronen

Die gelieferten "regenerierten" Patronen müssen in ihrer Anzahl mindestens 30% des im Liefergegenstand angegebenen Bedarfs ausmachen.

2. Garantie

Die Patronen ohne Umweltkennzeichen gemäß der technischen Norm UNI EN ISO 14024 müssen eine Garantie von zwei Jahren ab positivem Ausgang der Abnahmekontrolle aufweisen. Die Garantie

¹³ Die Umweltzeichen müssen, um als gleichwertig angesehen zu werden, Überprüfungen vorsehen, welche von einem akkreditierten Laboratorium durchgeführt werden, um die Einhaltung der Anforderungen der technischen Spezifikationen sowohl in der Antragsphase als auch während der Gültigkeit der Benutzungsgenehmigung des Zeichens, auch mittels Inspektionen beim Hersteller zu überprüfen. Darüber hinaus müssen die technischen Spezifikationen Umweltkriterien vorsehen, welche denen der Spezifikationen der vorgenannten Kennzeichnungssysteme entsprechen.

¹⁴ Sprich einer Etikette oder einer Zertifizierung, welche auf der Grundlage einer Überprüfung seitens einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle laut Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ausgestellt wurde und darauf abzielt, die Eigenschaften der Ausgangsmaterialien zu kontrollieren, auch anhand der entsprechenden Unterlagen und der Anwendung geeigneter Verfahren und Produktionsmethoden durch den Hersteller, die in diesem Fall die Rückverfolgbarkeit der Patronen und die Tatsache, dass sie ausschließlich aus erschöpftem Leergut hergestellt werden, gewährleisten. Die Zertifizierung muss die Produktcodes der angebotenen Patronen aufweisen und muss auf der Grundlage eines Lokalaugenscheins in der Produktionsstätte ausgestellt werden, bei der - auch anhand von Überprüfungen der Dokumente und des Managements - festgestellt wurde, dass die Patronen systematisch und ausschließlich auf der Grundlage gebrauchter Patronen hergestellt werden.

¹⁵ Das heißt, ein nach den einschlägigen technischen Normen akkreditiertes Labor oder, falls es nicht vorhanden ist, ein spezialisiertes, nach der technischen Norm UNI EN ISO 17025 akkreditiertes Labor, das über eine angemessene Ausstattung und konsolidiertes Know-how verfügt.

¹⁶ Weist der Bieter nach, dass er aus Gründen, die ihm nicht anzulasten sind, keinen Zugang zu diesen Nachweisen hatte, kann der Auftraggeber alternative Beweismittel akzeptieren, wie z. B. elektronische Rückverfolgbarkeitssysteme für einzelne Patronen, wie z. B. RFID-Etiketten, die den Namen des Unternehmens, den Sitz, die Sammelstelle und die Produktionsanlagen sowie die Genehmigungen aller Unternehmen der Lieferkette unter Bezugnahme auf die entsprechenden CER-Codes (Betreiber der Sammel- und Verwertungsstelle, Transportunternehmen, Unternehmen, das die Wiederverwendung vorbereitet) belegen.

erstreckt sich auf das Gerät, wenn trotz sachgemäßer Nutzung dokumentierte Schäden durch solche Patronen auftreten. Sollte sich während der Garantiezeit herausstellen, dass die gelieferten Produkte ganz oder teilweise nicht gebrauchstauglich sind und nicht den Mindestumweltschutzkriterien entsprechen, muss die Lieferung unverzüglich durch ein Produkt ersetzt werden, das diese Anforderungen erfüllt.

Verifica: die Garantie dem Angebot beifügen.

3. Gewerbliche Schutzrechte

Die gelieferten Patronen müssen dem GvD 10. Februar 2005, Nr. 30 betreffend den „Kodex über gewerbliches Eigentum gemäß Art. 15 des Gesetzes Nr. 273 vom 12. Dezember 2002“ entsprechen.

Nachweis: Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Nichtverletzung der gewerblichen Schutzrechte der gelieferten Patronen zu überprüfen, indem sie sich an das Anti-Fälschungs-Informationssystem der Finanzpolizei „Guardia di Finanza“ <http://siac.gdf.it> wendet und eine oder mehrere der gelieferten Patronen für die notwendigen Kontrollen einsenden, um die für den Kampf gegen die Fälschung vorgesehenen Maßnahmen einzuleiten, falls eine solche aufgedeckt wird.

c) BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN

Die Vergabestelle muss zwecks Erreichung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses bei der Zuschlagserteilung eines oder mehrere der nachfolgenden belohnenden Bewertungskriterien in die Ausschreibungsunterlagen aufnehmen und dabei einen wesentlichen Teil der ihr zurechenbaren technischen Punktzahl vergeben:

1. Lieferung von Patronen im Besitz des Umweltkennzeichens Der Blaue Engel, Umweltzeichen, Nordic Ecolabel oder anderer Umweltkennzeichen laut UNI EN ISO 14024

Es werden technische Punkte proportional gemäß nachfolgenden Bedingungen vergeben:

- a) Die Hälfte der angebotenen Lieferung besteht aus regenerierten Patronen, die im Besitz der Umweltkennzeichen Blauer Engel, Nordic Ecolabel, Umweltzeichen oder gleichwertiger (X Punkte) ist
- b) Mehr als 70% der angebotenen Lieferung besteht aus regenerierten Patronen, die im Besitz der Umweltkennzeichen Blauer Engel, Nordic Ecolabel, Umweltzeichen oder gleichwertiger (Y>X Punkte) ist
- c) Die gesamte angebotene Lieferung besteht aus regenerierten Patronen, die im Besitz der Umweltkennzeichen Blauer Engel, Nordic Ecolabel, Umweltzeichen oder gleichwertiger (Z>Y Punkte) ist.

Nachweis: Einreichen einer Liste der angebotenen Patronen samt Angabe der Firmen- oder Gesellschaftsbezeichnung des Herstellers, des Produktcodes des betreffenden Originalprodukts, des Codes des regenerierten Produkts und des innehabenden Umweltkennzeichen¹⁸.

2. Durchführung von Systemen zum Umweltmanagement und/oder Systemen zur ethischen Verwaltung der Lieferketten

Es werden technische Punkte vergeben, sofern der Anteil an regenerierten Patronen des Angebots von Unternehmen hergestellt wurde, welche im Besitz der EMAS-Registrierung oder einer Zertifizierung laut technischer Norm UNI EN ISO 14001 (Punkte J < X) sind.

¹⁸ Das belohnende Bewertungskriterium muss in Übereinstimmung mit Art. 69 des GvD 50/2016, Absatz 3. verwaltet werden.

Weitere technische Punkte werden in jenen Fällen zuerteilt, in denen der Anteil an nicht regenerierten Patronen des Angebots von Unternehmen hergestellt wurden, die im Besitz der SA 8000-Zertifizierung in Bezug auf eine Durchführung einer ethischen Verwaltung der Lieferkette (Punkte K < X) ist.

Nachweis: Einreichung der Liste der angebotenen Patronen samt Angabe der Firmen- oder Gesellschaftsbezeichnung des Herstellers und des Produktcodes und der innehabenden, gültigen Zertifizierungen.

C. UMWELTKRITERIEN FÜR DIE VERGABE DES INTEGRIERTEN DIENSTES DER ABHOLUNG VON VERBRAUCHTEN TONER- UND TINTENPATRONEN, VORBEREITUNG ZUR WIEDERVERWENDUNG UND LIEFERUNG VON REGENERIERTEN TONER- UND TINTENPATRONEN.

a) AUSWAHL DER WIRTSCHAFTSTEILNEHMER

1. Genehmigungen

Das oder die Bieterunternehmen muss oder müssen im Besitz der gültigen Genehmigungen für die Sammlung, des Transports, der Wiederverwendung und Abfallentsorgung in Bezug auf die betreffenden CER-Kodexes sein (leere Tonerpatronen 20 03 99; leere Toner für Drucker 08 03 18 - 16 02 16). Die Genehmigungen für die Wiederverwendung müssen insbesondere jene Operationen laut Kodex R12 der Anlage C des Teils IV des GvD 152/2006 einschließen.

Nachweis: Einreichung einer Erklärung, aus welcher folgende Informationen hervorgehen:

- Auflistung der Unternehmen, welche die Sammel- und Produktionskette der Patronen bilden;
- Die Daten der obgenannten innehabenden gültigen Genehmigungen in Bezug auf die Abfallentsorgung, darunter auch das/die Einschreibeverfahren in das von der zuständigen regionalen CCIAA erlassenen Nationalen Verzeichnis der Umweltbetreiber. Im Falle von Ersetzungen oder falls auch andere Betreiber in der Durchführungsphase des Vertrages einbezogen werden, müssen die betreffenden Informationen dem Verantwortlichen für die Vertragsausführung übermittelt werden.

b) VERTRAGSKLAUSELN

Die Vergabestelle muss laut Art. 34, Abs. 1 und 3 des GvD Nr. 50/2016 in die Projekt- und den Ausschreibungsunterlagen nachfolgende Vertragsklauseln einführen:

1. *Durchzuführende Tätigkeiten und Konformität zu den Mindestumweltkriterien in Bezug auf die Qualität und der Druckergiebigkeit und der Beschränkungen und Ausschlüsse von gefährlichen Stoffen und Schwermetallen.*

Der Zuschlagsempfänger muss die Abholung der leeren Patronen bei der Vergabestelle und die betreffende Vorbereitung für die Wiederverwendung gewährleisten; dieser muss regenerierte Patronen gemäß der in diesem Dokument angeführten technischen Spezifikationen produzieren d.h. entsprechend der Druckergiebigkeit und -qualität des Originalprodukts und mit Toner- und Tintenpatronen entsprechend der Kriterien der gefährlichen Stoffe.

Nachweis: Mit jährlicher Fälligkeit werden eine oder mehrere der gelieferten Patronen mittels Stichprobenauswahl des Verantwortlichen der Vertragsausführung an ein akkreditiertes Laboratorium auf Basis der technischen Norm UNI EN ISO 17025 übermittelt, um die Konformität zu den entsprechenden Mindestumweltkriterien¹⁹ zu überprüfen.

Die gelieferten Patronen müssen eine Garantieleistung von zwei Jahren ab positiver Abnahmeprüfung aufweisen. Die Garantieleistung wird auch auf Geräte ausgeweitet, welche trotz angemessen Gebrauch Schäden verursachen.

¹⁹ Angabe einer verhältnismäßigen Anzahl an Patronen, welche von der Dienstleistung betroffen sind, um ein angemessenes wirtschaftliches Angebot einreichen zu können, da der Zuschlagsempfänger für die Bezahlung dieser Leistungen vorsorgen muss.

c) **BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN**

Die Vergabestelle muss im Falle des besten Preis-/Leistungsverhältnisses zwecks Zuschlagserteilung der Vergabe eines oder mehrere belohnende Bewertungskriterien in den Ausschreibungsunterlagen einfügen, indem ein wesentlicher Anteil der technischen Punktzahl vergeben wird:

1. *Besitz der EMAS-Registrierung oder Zertifizierung UNI EN ISO 14001, Anwendung eines Systems zum Umweltmanagement mit spezifischen Umweltmaßnahmen*

A) Es werden belohnende technische Punkte vergeben, wenn das Unternehmen, welches die Vorbereitung für die Wiederverwendung durchführt, im Besitz der EMAS-Registrierung, des Sektors wirtschaftliche Tätigkeiten laut Kodex NACE 38.3 oder der Zertifizierung laut technischer Norm UNI EN ISO 14001 des Sektors IAF, Kodex 24 ist.

B) Es werden weitere technische Punkte vergeben, wenn das dem Ursprungsunternehmen angepasste System zum Umweltmanagement, welches die Vorbereitungstätigkeiten für die Wiederverwendung durchführt, auch Maßnahmen zum Umweltmanagement vorsieht:

- bei den Tätigkeiten zur Wiederverwendung der ausschließliche Gebrauch von Tonerpulver und Tinten laut Umweltkriterium Buchst. c) dieses Dokuments. Diese Konformität muss anhand eines Prüfberichts eines akkreditierten Laboratorium gemäß Norm UNI EN ISO 17025 überprüft werden;
- die Anwendung von Verfahren, welche garantieren, dass die Qualität und Druckergiebigkeit der für die Wiederverwendung vorbereiteten Patronen jenen der Originalpatronen entsprechen und dass diese periodischen Stichprobenkontrollen auf Basis der betreffenden technischen Normen unterworfen werden;
- die systematische und ausschließliche Durchführung der Vorbereitungstätigkeiten für die Wiederverwendung von leeren Patronen.

Nachweis: Sub Kriterium A): Angabe der Verweise auf die innehabende EMAS-Registrierung oder der Zertifizierung UNI EN ISO 14001. Sub Kriterium B) Einreichung der gültigen Umwelterklärung oder des Umweltberichts, welcher die vom Kriterium vorgesehenen Informationen enthalten muss (oder Erklärung mit Angabe des Link, welcher abgerufen werden kann).